

Z a b r z e r

A r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 17.

Zabrze, den 29. April

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. März 1883 (Amtsblatt S. 132) hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln folgendes:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 26) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt S. 95 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Uuermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Dppeln, den 22. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. September 1905 (Amtsblatt S. 301), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Duppeln nachstehendes bestimmt:

1. § 1 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlenäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Acetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen (Acetylenlösungen), Grubengas, Leucht- und Fettgas, letzteres auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Acetylen (Mischgas), Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

2. § 3 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen“ bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind, mit Ausnahme der Flaschen für Acetylen und für Acetylenlösungen, so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.“

3. Hinter § 3 a Absatz 1 wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Die Wandstärken der Behälter für Acetylen und Acetylenlösungen sind so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 8 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird.

4. § 4 Absatz 2 erhält am Schlusse hinter

„flüssiges Chlorkohlenoxyd 30 Atmosphären Ueberdruck“ folgenden Zusatz:
„flüssiges Chlormethyl 16 Atmosphären Ueberdruck“,
„flüssiges Chlormethyl 12 Atmosphären Ueberdruck“.

5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Probedruck muß bei den Behältern für Acetylenlösungen mindestens 40 Atmosphären Ueberdruck betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

6. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verfloßen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

7. § 4 erhält hinter Absatz 5 folgenden neuen (sechsten) Absatz zugefügt:

Einer regelmäßigen Wiederholung der Druckprobe bedarf es nicht bei den Behältern für Acetylenlösungen. Bei diesen sind nach fünfjähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $\frac{1}{2}$ Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß, bereitzustellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.

8. § 5 a Ziffer 3 erhält im Absatz 3 an dessen Schluß hinter „10% der geprüften Flaschen“ folgenden Zusatz:

Bei Flaschen für Acetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Aceton) gefüllten Flaschen. Neue Flaschen dieser Art sind von dem Prüfenden vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (§ 8) zu prüfen.

9. § 5 a Ziffer 3 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Flaschen für Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Acetylen und Acetylenlösungen überall da, wo eine Berührung mit Acetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

10. § 8 Absatz 1 erhält am Schluß hinter „für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters“ folgenden Zusatz: „für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters.“

11. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Behälter für Acetylenlösungen müssen mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Aceton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Acetylen eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45 Grad C ein genügender Gasraum verbleibt.

12. § 9 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die verdichteten Gase Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft dürfen mit einem Füllungsdruck von höchstens 200 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Acetylen darf mit einem Füllungsdruck von höchstens 2, Acetylenlösung von höchstens 15 Atmosphären Ueberdruck in den Verkehr gebracht werden.“

13. § 9 Absatz 4 wird ersetzt durch folgende Bestimmungen:

„Behälter für Acetylen, Acetylenlösungen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.“

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Oppeln, den 15. März 1909.

Der Regierungspräsident.

In § 12 Abs. 2 Satz 2 der Polizeiverordnung vom 15. 9. 1905 (A. Bl. S. 301) über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen in der Fassung der Polizeiverordnung vom 15. 3. d. Js. — A. Bl. S. 112 — ist die Bezugnahme auf die früheren Eisenbahnverkehrsbestimmungen durch Streichung der Worte „der Ziffern XLIV, XLIV b und XLV Anlage B“ und Ersatz durch die Worte

„des Abschnitts I d der Anlage C“

richtig zu stellen.

Duppeln, den 1. April 1909.

Der Regierungspräsident.

I G.XXIV/XX. 3080.

von Schwerin.

III. 7517.

Zabrze, den 20. April 1909.

Zur Vermeidung von Unfällen an elektrischen Leitungen und Apparaten, wie sie namentlich leicht bei den freiliegenden blanken Leitungen vorkommen können und auch vielfach vorgekommen sind, wird darauf hingewiesen, daß jegliche Berührung von stromführenden Teilen mit Gefahr verbunden und deshalb zu vermeiden ist.

Den Unternehmern, die in ihren Betrieben Elektrizität verwenden, wird besonders zur Pflicht gemacht:

1. Beim Bau der Anlage und bei der Einrichtung des Betriebes die Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker genau zu beachten und die Anlagen nur durch Sachverständige ausführen zu lassen.

2. An Betriebsstellen, wo blanke unter Spannung stehende Teile Verwendung finden, Warnungstafeln anzubringen und durch geeignete Anordnung von Schaltapparaten dafür Sorge zu tragen, daß Stromkreise, soweit sie Gefahren bieten, überall in kürzester Zeit unterbrochen werden können.

3. An solchen Betriebsstellen Arbeiten nur unter Aufsicht einer mit der Handhabung der Apparate und der Sicherheitsvorrichtungen sowie mit den bei Unfällen zu ergreifenden Maßregeln vertrauten Personen vornehmen zu lassen.

An jeder solchen Betriebsstelle soll eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben aufgehängt werden.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden des Kreises wollen für eine weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung unter der Bevölkerung Sorge tragen.

III

Zabrze, den 20. April 1909.

**Benachrichtigung und Anleitung über
die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten
welche im Kreise Zabrze aufgefunden werden.**

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden, — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung anhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreißt man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickelt man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern, in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde nieder sinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat hinter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterheben ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötiger Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namen, und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Vergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind fiskalisches Eigentum.

2. Die zu demselben Zwecke benützten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht ergreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welchem eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzumirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

J.-Nr. I. 4033.

Zabrze, den 20. April 1909.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Oppeln in der letzten Nummer des Kreisblattes — Stück Nr. 15 Seite 97 — ist unter Ziffer 2 dahin zu berichtigen, daß Möbenerer nicht bis zum 23. sondern bis zum **29. Mai** eingesammelt werden dürfen.

Der Königliche Landrat.

Saatenstand Mitte April 1909.

Regierungsbezirk Oppeln. Kreis Zabrze.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungsbezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,2	3,2	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel)	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	3,1	3,0	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps und -Rübsen	3,5	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	2,9	3,1	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Buzerne	2,9	3,1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wiesen mit künstl. Be-(Ent-)wässerung	3,2	3,2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Anderer Wiesen	3,3	3,3	—	—	—	—	2	—	—	—	—

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. Blend, Präsident.

K. A. I. 3056.

Zabrze, den 26. April 1909.

Bestätigt als Schöffen den Ziegeleiverwalter Paul Gujinski und als Hilfschöffen den Maschinenwärter Leopold Hummel der Gemeinde Rathesdorf.

K. A. I. 3260.

Zaborze, den 22. April 1909.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in dem Rörtermin am 13. April 1909 der nachstehend bezeichnete Bulle angelört worden ist:

Np. Nr.	Name und Stand des Besitzers	Wohnort	D e s B u l l e n			Dauer der An- löhrung	Bemerkungen
			Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Ab- stammung		
1.	Naczenski Paul Mühlenbesitzer	Matoschau	silbergrau	1 1/2	Landrasse mit ostfriesische Kreuzung	1 Jahr	

K. A. R. 3765.

Zaborze, den 23. April 1909.

Die Gemeindevertretung Zaborze hat in Abänderung des § 3 der Gebührenordnung für Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung vom 13. Dezember 1895 17. Januar 1896 in der Sitzung am 9. März 1909 beschlossen

„den Wasserzins für das durch Wassermesser nachgewiesene Kubikmeter Wasser von 10 Pf. auf 15 Pf. zu erhöhen und zwar vom 1. April 1909 ab.“

Der Kreis Ausschuß hat diesen Beschluß gemäß § 8 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 von Aufsichtswegen genehmigt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

gez. D i b l e.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zaborze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst dieselben bis zu 5000 Mark mit 3 1/2 %, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3 % jährlich.

Die während der ersten 3 Tage eines Monats gemachten Einzahlungen werden noch für den vollen Einzahlungsmonat mitverzinst.

Die von der Kreis-Spar-Kasse errichteten Annahmestellen in den Ortschaften

Bielschowitz	Berwalter Herr	Hauptlehrer Tobias,
Biskupik	" "	Hauptlehrer Wilpert,
Borsigwerf	" "	Rechnungsführer Bechtel,
Kunzendorf	" "	Lehrer Kalt,
Paulsdorf	" "	Hauptlehrer Dolezich,
Kuda	" "	Hauptlehrer Blozka,
Sohniça	" "	Lehrer Schimke,
Zaborze	" "	Hauptlehrer Gupka.
Zaborze	" "	Standesbeamter Fellel

sind zur Annahme von Spareinlagen bis zu 3000 Mark, gegen vorläufige Interimsquittung, berechtigt.

Zaborze, den 20. April 1909.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende,

Königlicher Landrat.

D i b l e.

Unentbehrlich für jede Familie!



Underberg - Boonekamp

Devise:
Semper idem,

Fabrikation alleiniges streng gewahrtes Geheimniss der Firma:

H. UNDERBERG-ALBRECHT

Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.
am Bathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.

Gegr. **U** 1846.

Anerkannt bester Bitterlikör!

24 Preis-Medaillen!

Man verlange
ausdrücklich:

Underberg-Boonekamp.

Ginzig

schön ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die echte

Steedenpferd-Vilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steedenpferd. à St. 50 Pf.
in Zabrze bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachf.,
Unterdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempiel, St. Florian-Apothek,
Löwe-Drogerie, Stern-Apothek, in Zabrze Süd bei:
C. Kruppa, in Zaborze bei: Rob. Hammer, Franz Kalus,
St. Barbara-Apothek, in Biskupia: bei: Josef Dialis.

Sehnsucht

aller Damen ist ein zartes, reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles erzeugt die echte

Steedenpferd-Vilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul
mit Schutzmarke: Steedenpferd.
à Stück 50 Pf: in Zabrze: Louis Danziger, Wilhelm
Glusa, Unter-Drogerie C. Jodel, Stern-Apothek in
Zabrze Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie
Glücksmann und Ernst Gabriel, in Zaborze: Franz Kalus
St. Barbara-Apothek, in Biskupia: Josef Dialis.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 17 des Zabrzer Kreisblattes.

Zabrze, den 29. April 1909.

Zabrze, den 29. April 1909

III. 3470/3854.

Unter Bezugnahme auf das in der Extrabeilage zu Stück 27 des Amtsblattes pro 1875 veröffentlichte Impfregulativ bringe ich nachstehend den Impfplan für die Wiederimpfung im II. Bezirk sowie für die Erstimpfungen im Jahre 1909 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Wiederimpfung im II. Bezirk findet statt.

Zweiter Zabrzer Impfbezirk.

Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Wanjura.

Impfplan für 1909.

A. Schulkinder.

Tag der Impfung	Std. nachm.	Ort der Impfung	Wohnort der Impflinge	Bemerkungen
30. April	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Schule I und VI.
1. Mai	3 ¹ / ₂			Schule II (Mädchen). V. Fiskal. Sch. Höhere
3. Mai	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Schule I u. Schule IV. [Knabenschule.
4. Mai	3 ¹ / ₂	"	"	Schule II—III und Familienschule.
5. Mai	3 ¹ / ₂	Kunzendorf	Kunzendorf	Sämtliche Schulkinder.
6. Mai	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Schule I und II.
7. Mai	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Nachschau d. am 30. 4. u. 1. 5. geimpften Kinder.
8. Mai	3 ¹ / ₂			Schule IV.—III.—VII (Ruda, Poremba).
10. Mai	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau d. am 3. 5. u. 4. 5. geimpften Kinder.
12. Mai	3 ¹ / ₂	Kunzendorf	Kunzendorf	Nachschau.
12. Mai	4 ¹ / ₂	Paulsdorf	Paulsdorf	Sämtliche Schulkinder.
13. Mai	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau d. Schule I u. II. Impfung Schule III.
15. Mai	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Nachschau.
19. Mai	3 ¹ / ₂	Paulsdorf	Paulsdorf	Nachschau.
21. Mai	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau.

Impfbezirk Zabrze I.

Impfarzt: Medizinalrat Dr. Gracinski.

Erstimpflinge.

Tag der Impfung	Stunden	Ortschaft	Impflokale	Impflinge
Freitag 21. Mai	1	Zaborze A.	Bereinshaus	Alle
	2	Zaborze-Dorf	"	"
Sonnabend 22. Mai	1 ¹ / ₂	Zaborze-Poremba	Seidler	I. Teil
Montag 24. 5.	1 ¹ / ₂	Zaborze B.	Grünberger	II. "
Dienstag 25. 5.	1 ¹ / ₂	"	"	I. "
Mittwoch 26. 5.	1 ¹ / ₂	Zabrze	Gläser	II. "
Donnerstag 27. 5.	1 ¹ / ₂	"	"	III. "
Sonnabend 29. 5.	1 ¹ / ₂	"	"	IV. "
Mittwoch 2. 6.	1 ¹ / ₂	"	"	V. "
Freitag 4. 6.	1 ¹ / ₂	"	"	VI. "
Montag 7. 6.	1 ¹ / ₂	"	"	VII. "
Dienstag 8. 6.	1 ¹ / ₂	"	"	VIII. "
Freitag 11. 6.	1 ¹ / ₂	"	"	"

Zweiter Fabrzer Impfbezirk.

Impfarzt Sanitätsrat Dr. Wanjura.

B. Erstimpflinge.

Vorbemerkung: In den schriftlichen Vorladungen sind in Zwischenräumen von 30 Minuten je 50 Impflinge zu beordern.

Tag der Impfung	Std. nachm	Ort der Impfung	Wohnort der Impflinge	Bemerkungen
1. Juni	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Ein Drittel der Impflinge
2. Juni	3 ¹ / ₂	Kunzendorf	Kunzendorf	Die Hälfte der Impflinge
4. Juni	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Impfung des ersten Viertels der Erstimpflinge
5. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Impfung des zweiten Viertels der Erstimpflinge
7. Juni	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Zweites Drittel der Impflinge
8. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Nachschau der am 1. 6. geimpften Kinder
9. Juni	3 ¹ / ₂	Kunzendorf	Kunzendorf	Die zweite Hälfte der Impflinge. Nachschau der am 2. 6. geimpften Kinder
11. Juni	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Nachschau der am 4. 6. geimpften Kinder
12. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Nachschau der am 5. 6. geimpften Kinder
14. Juni	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau der am 7. 6. geimpften Kinder
15. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Rest der Impflinge
16. Juni	3 ¹ / ₂	Kunzendorf	Kunzendorf	Nachschau der am 9. 6. geimpfter Kinder
16. Juni	4 ¹ / ₂	Paulsdorf	Paulsdorf	Die Hälfte der Impflinge
17. Juni	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Ein Drittel der Impflinge
18. Juni	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Drittes Viertel der Impflinge
19. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Rest der Impflinge
22. Juni	3 ¹ / ₂	Biskupitz	Biskupitz	Nachschau
23. Juni	3 ¹ / ₂	Paulsdorf	Paulsdorf	Rest der Erstimpflinge. Nachschau der am 16. 6. geimpften Kinder
24. Juni	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Nachschau der am 17. 6. geimpften Kinder
25. Juni	3 ¹ / ₂	Ruda	Ruda	Nachschau der am 18. 6. Geimpften
26. Juni	3 ¹ / ₂	"	"	Nachschau der am 19. 6. Geimpften
28. Juni	3 ¹ / ₂	Schule Gr.=Paniow	Groß=Paniow, Klein=Paniow, Chudow	Sämtliche Erst- und Wiederimpflinge
28. Juni	5	Bujalow	Bujalow	Sämtliche Erst- und Wiederimpflinge
30. Juni	3 ¹ / ₂	Paulsdorf	Paulsdorf	Nachschau
1. Juli	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Das zweite Drittel der Impflinge
5. Juli	3 ¹ / ₂	Schule Gr.=Paniow	Groß=Paniow, Klein=Paniow, Chudow	Nachschau
5. Juli	4 ¹ / ₂	Bujalow	Bujalow	Nachschau
8. Juli	3 ¹ / ₂	Bielschowitz	Bielschowitz	Rest der Erstimpflinge. Nachschau
15. Juli	3 ¹ / ₂	"	"	Nachschau

Der Königliche Landrat.